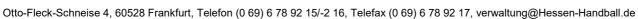
Hessischer Handball-Verband e.V.

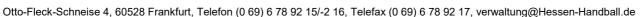




Reisekostenabrechnung Schiedsrichter & Sekretär/Zeitnehmer im HHV

Frauen			
Datum: Ort: Jugend			
1. Schiedsrichter 2. Schiedsrichter			
Name: Name:			
Vorname: Vorname:			
Straße: Straße:	Straße:		
Wohnort: Wohnort:	Wohnort:		
Abfahrtsdatum: Abfahrtszeit: Abfahrtsdatum: Abfahrtszeit:	Abfahrtszeit:		
Uhr	Uhr		
vorauss. Rückkehrdatum: Rückkehrzeit: vorauss. Rückkehrdatum: Rückkehrzeit:			
Uhr	Uhr		
Fahrtkosten: Fahrtkosten:			
km x 0,30 € =	€		
km x 0,32 € =	€		
Nahverkehrskosten (Belege beifügen): € Nahverkehrskosten (Belege beifügen):	€		
Spielleitungsentschädigung: € Spielleitungsentschädigung:	€		
Übernachtung (Belege beifügen): € Übernachtung (Belege beifügen):	€		
Verpflegungspauschale € Verpflegungspauschale	€		
Sonstige Auslagen (Belege beifügen): € Sonstige Auslagen (Belege beifügen):	€		
Summe: € Summe:	€		
Wir versichern die Richtigkeit der vorgenannten Angaben. Die erforderlichen Belege sind beigefügt bzw. lagen dem Verein zur Einsichtnahme vor.			
Ort und Datum Unterschriften – Quittung	€		
Bankverbindung SR 1 (sofern Überweisung) Bankverbindung SR 2 (sofern Überweisung) IBAN:			
BIC: BIC:			

Hessischer Handball-Verband e.V.





€ 50.--.

Auszug aus der Finanz- und Gebührenordnung

Stand: 1. Juli 2016

§ 8 Auslagenerstattung kann erfolgen an Spieler, Schiedsrichter, Mitarbeiter sowie an Einzelpersonen, die bei der Durchführung eines Auftrags des Hessischen Handball-Verbandes e.V. tätig waren. Den Kostenträger kann das Präsidium oder der Vizepräsident Finanzen festlegen. Sämtliche Forderungen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten – zum Jahreswechsel spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres – geltend zu machen. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch.

Folgende Aufwendungen können gegen Vorlage von Nachweisen/Reisekostenabrechnungen vergütet werden:

(1) Reisekosten

(a) Fahrtkosten

Ersetzt werden die Hin- und Rückfahrkarte 2. Klasse für regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel. Bei Fahrten über 300 km einfacher Fahrt erfolgt die Abrechnung bis zur Höhe des Normalpreises 2. Klasse. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

Bei Benutzung eines Fahrzeuges € 0,30 je gefahrenem Kilometer für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Zielort. Für jede weitere Person, die mitgenommen wird, erhöht sich der Satz um € 0,02 (diese Regelung gilt für Schiedsrichter und Mitarbeiter, sofern angeordnet und zumutbar). Liegt der Wohnort des Beauftragten außerhalb des Bereichs der auftraggebenden Instanz (Bezirk oder Verband), kann die Instanz festlegen, dass die Abrechnung der Fahrtkosten erst ab Instanzengrenze zu erfolgen hat.

Für Mannschaften wird der Fahrtkostensatz auf max. 18 Personen einschließlich Begleiter begrenzt.

(b) Verpflegungspauschalen

werden nach den jeweils gültigen Tagessätzen erstattet. Aktuell sind dies

bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit	€ 12,
bei mehr als 24 Stunden Abwesenheit	€ 24,

Übernachtungskosten werden auf Vorlage des Belegs ersetzt.

(3) Spielleitungsentschädigungen

des Heimvereins.

Gehört der Heimverein der 3. Liga an, beträgt die Pauschale

a)	Leitung eines Jugendspiels auf Bezirksebene Werden weitere Jugendspiele auf Bezirksebene in der gleichen Spielstätte am gleichen Kalendertag geleitet, so reduziert sich die	€ 21,
	Spielstatte am gleichen Kalendertag geleitet, so reduziert sich die Spielleitungsentschädigung für jedes Spiel auf Zusätzlich ist dem Schiedsrichter eine Entschädigung für mehrfach geleitete Jugendspiele in Höhe von 9, € zu zahlen. Dieser Betrag ist auf die geleiteten Spiele anteilig umzulegen.	€ 9,
b)	Leitung eines sonstigen Spiels auf Bezirksebene	€ 25,
c)	Leitung eines Spiels der Landesligen Frauen	€ 29,
ď)	Leitung eines Spiels der OL Frauen/LL Männer	€ 39,
e)	Leitung eines Jugendspiels auf Verbandsebene	€ 29,
f)	Leitung eines Spiels der Oberliga Männer	€ 49,
g)	Leitung von Turnierspielen pro angefangener Stunde	
	bis 4 Anwesenheitsstunden	€ 8,
	ab 4 Anwesenheitsstunden	€ 7,
	ab 8 Anwesenheitsstunden	€ 6,
h)	Zeitnehmer/Sekretär bei Turnierspielen bei Ansetzung durch den	
	Schiedsrichterwart pro angefangener Stunde	
	bis 4 Anwesenheitsstunden	€ 8,
	ab 4 Anwesenheitsstunden	€ 7,
:\	ab 8 Anwesenheitsstunden	€ 6,
i)	Leitung von Auswahl- und Freundschaftsspielen, die vom Verbands-	€ 40,
	schiedsrichterwart im Rahmen von § 8 SchO angesetzt werden	€ 40,
j)	SR-Beobachter für Spiele Ober-/Landesliga	€ 30,
k)	SR-Beobachter auf Bezirksebene bis zu	€ 17,
	für jede weitere SR-Beobachtung auf Bezirksebene am gleichen	
	Kalendertag bis zu	€ 9,
I)	SR-Beobachter von Turnierspielen auf Verbands-/Bezirksturnieren	C O
	bis 4 Anwesenheitsstunden	€ 8,
	ab 4 Anwesenheitsstunden	€ 7,
\	ab 8 Anwesenheitsstunden	€ 6,
m)	Zeitnehmer/Sekretär für Spiele Ober-/Landesliga	€ 17,
n)	Für Freundschafts- und Vorbereitungsspiele gelten die Bestimmungen des § 8 Ziffer 3 a) - f). Maßgeblich für	
	die Vergütung der Spielleitungsentschädigung ist die Klassenzugehörigkeit	